

Verkehrsregelnde und -lenkende Maßnahmen

Zu den Verkehrsregelnden und -lenkenden Maßnahmen der Unteren Straßenverkehrsbehörde gehören die Anordnung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Baustellensicherung, Überprüfung von Schulwegen und Haltestellen, sonstige verkehrsrechtliche Stellungnahmen, Genehmigungen, Anordnungen und Befreiungen im Rahmen der StVO (Straßenverkehrsordnung). Handlungsermächtigung findet der Landkreis als untere Straßenverkehrsbehörde in den §§ 44, 45 und 46 der StVO in Verbindung mit § 4 StVRZV (Straßenverkehrsrechtszuständigkeitsverordnung).

Im Landkreis Barnim nimmt die Stadt Eberswalde für ihr Stadtgebiet Aufgaben der unteren Straßenverkehrsbehörde wahr. Die untere Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Barnim, vertreten durch den Landrat ist zuständig für die Städte Bernau bei Berlin und Werneuchen, die Gemeinden Ahrensfelde, Panketal, Wandlitz und Schorfheide sowie die Ämter Biesenthal- Barnim, Britz- Chorin, Joachimsthal (Schorfheide) und Oderberg.

Im Einzelnen erteilt die untere Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 3 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) verkehrsbehördliche Anordnungen zur Aufstellung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen einschließlich der Markierungen auf öffentlichen Straßen.

Für Schäden oder Mängel an Verkehrszeichen und für den baulichen Zustand der Straßen sind die **Straßenbaulastträger** zuständig:

- für Bundes- und Landstraßen

Landesbetrieb Straßenwesen, Niederlassung Eberswalde, Tramper Chaussee 3, 16225 Eberswalde

- für Kreisstraßen

Untere Straßenbaubehörde des Landkreises Barnim, Heegermühler Straße 75, 16225 Eberswalde

- für Stadt- und Gemeindestraßen

die jeweilige Stadt- bzw. Amtsverwaltung

Gibt es Probleme im Straßenbereich, soll eine Beschilderung geändert oder eine Verkehrsregelung überprüft werden, können Sie sich formlos an die untere Straßenverkehrsbehörde wenden.

Gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) bedürfen Unternehmer von Arbeiten im öffentlichen Verkehrsbereich einer Genehmigung der unteren Straßenverkehrsbehörde. Dies gilt neben Straßenbaumaßnahmen auch beim Aufstellen von Kränen, Hubsteigern und Schrägaufzügen.

Bei Antragstellung wird vom Unternehmer ein Verantwortlicher für die benötigte Absperrung benannt. Dieser sollte an einem Seminar für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen teilgenommen haben, damit die Absperrung und die angeordneten Verkehrszeichen ordnungsgemäß nach der StVO und den Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) aufgestellt und überwacht werden.

Die Antragsformulare für Einzelgenehmigungen können Sie sich per Download herunterladen oder aber direkt bei der Antragstellung erhalten.

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen beantragten Baumaßnahme ist die straßenverkehrsrechtliche Anordnung schriftlich zu beantragen.

Daneben werden u. a. Ausnahmegenehmigungen zum Parken und Befahren von Straßen mit Verkehrsbeschränkungen erteilt.

Für die Inanspruchnahme von Straßenflächen über den Gemeingebrauch hinaus erteilt die untere Straßenverkehrsbehörde diverse Ausnahmegenehmigungen entsprechend § 46 (1) StVO.

Parallel hierzu ist die Beantragung von Sondernutzungserlaubnissen bei den zuständigen Baulastträgern, hier Stadt-, Gemeinde- und Amtsverwaltungen, erforderlich.

Sie erhalten z. B. Parkausweise für Bewohner (Bewohnerausweise), Erlaubnisse und Genehmigungen über diese Sondernutzungen auf öffentlichen Plätzen und Straßen u.a. für Veranstaltungen, Freisitzflächen, Materiallagerungen, Gerüststellungen, Containerstellungen, Verkaufsstände, Infostände und Wahlwerbung sowie ambulanten Handel und Werbeanlagen.
